



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.2.3.

5. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
18. Bis 19. November 2022

Tagungsausschuss:

Haushalt und Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023 und Mittelfristplanung IT.EKvW)

Bielefeld, 19. November 2022

BESCHLUSS: Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023

Die Landessynode hat beschlossen:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	536.082.990,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	536.082.990,00 €

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

- b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)
- Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach §3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022

Begründung:

Die gemeinsame Kirchensteuerstelle ist seit dem 1.1.2021 von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellt. Die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) findet vollumfänglich Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche.

Der Haushalt besteht gem. § 63 Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Erstellungsverordnung (ErstVO) aus:

- dem Haushaltsbuch und
- dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach
- Gewinn- und Verlustplanung,
- Kapitalflussplanung, bzw. Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung)
- sowie der Stellenübersicht und
- der mittelfristigen Finanzplanung

Der bisherige Investitions- und Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung werden durch die Kapitalflussplanung nebst Anlage ersetzt.

Eine Stellenübersicht ist nicht beigefügt, da die Gemeinsame Kirchensteuerstelle kein eigenes Personal beschäftigt.

Nach dem nun zwei Jahre Erfahrungen im Buchungsgeschäft gemacht wurden, ist weiterhin aus den Zeiten der Kameralistik noch Nachsteuerungsbedarf, die vorhanden Zuordnungen werden zum Teil auch im Jahr 2023 noch weiter angepasst werden müssen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf eine richtige verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwand gerichtet. Sachverhalte müssen weiterhin aufgeklärt werden.

Die mittelfristige Finanzplanung ist erstmals ausgewiesen. Da der Haushalt der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle rein zu Zwecken der Verteilung der Kirchensteuern dient, ist dieser stets ausgeglichen.